

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Seite 1
- Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ Seite 2

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Motorboote auf dem Seddiner See Seite 4
- Aufsteigenlassen von Himmelslaternen Seite 4
- Fischerfest Seite 4
- Kulturscheune & Heimatstube Kähnsdorf Seite 5
- Dank an die Wahlhelfer zur Europawahl 2009 Seite 5
- Aufruf Wahlhelfer Seite 5
- Herzliche Glückwünsche im Juni und Juli 2009 Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Änderung

Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab dem 01.07.2009

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ hat auf ihrer 11. Sitzung am 06.05.2009 folgende Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Nieplitz“ zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 01.05.2008 beschlossen:

§ 1. Änderung Nr. 3: Hausanschlusskosten nach § 10 AVBWasserV

Nach Nr. 3.1 werden Nr. 3.2, Nr. 3.3 und Nr. 3.4 neu eingefügt. Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.5 und die bisherige Nr. 3.3 wird Nr. 3.6. Damit hat Nr. 3 folgenden Wortlaut:

3. Hausanschlusskosten nach § 10 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
- a) die Erstellung des Hausanschlusses,
 - b) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser.
- 3.2 Herstellung des Hausanschlusses ist
- a) die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes bzw.
 - b) die erneute Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich

vorhandene Hausanschluss auftragsgemäß vom WAZ „Nieplitz“ abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.

- 3.3 Veränderung eines Hausanschlusses ist
- a) die Umliegung eines vorhandenen Hausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund wegen Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für Umliegungen oder Änderungen, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 - b) der Ersatz des bisherigen Hausanschlusses durch einen größer dimensionierten Anschluss auf Grund einer erhöhten Leistungsanforderung des Anschlussnehmers in dem bestehenden oder einem neuen Anschlussobjekt.
- 3.4 Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung eines durch den Anschlussnehmer eigenständig hergestellten oder veränderten Hausanschlusses im nicht öffentlichen Bereich trägt der Anschlussnehmer.
- 3.5 Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.6 Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 2. Änderung zu Nr. 5:

Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Der Mehrwertsteuersatz wird von 19 % auf 7 % angepasst. Damit hat Nr. 5 folgenden Wortlaut:

5. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Zähleranlage erfolgt durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte. Der Anschlussnehmer erstattet dem Zweckverband hierfür einen Betrag von 50,00 Euro zuzügl. 7 % MwSt. pro Zähleranlage. Ist eine beantragte Betriebsetzung der Zähleranlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils 20,00 Euro zuzügl. 7 % MwSt. zusätzlich.

§ 3. Änderung zu Nr. 8

Abrechnung, Zahlung und Verzug / Einstellung der Versorgung

Geändert wird Nr. 8.5. Die Änderungen betreffen die Absenkung des Mahnbetrages von 5,00 €/Mahnung auf 2,50 €/Mahnung und die Anpassung des Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 7%. Damit hat Nr. 8.5 folgenden Wortlaut:

8.5. Bei Zahlungsverzug werden fällige Rechnungen und Abschläge schriftlich angemahnt. Hierfür berechnet der Zweckverband pro Mahnung einen Betrag von 2,50 Euro. Für eine Unterbrechung der Wasserversorgung und die Wiederinbetriebnahme nach § 33 AVBWasserV berechnet der Zweckverband einen Betrag von 50,00 Euro zuzügl. 7 % MwSt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand dem Zweckverband nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

§ 4. In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Beelitz, den 06.05.2009

Gez. Axel Zinke

Verbandsvorsteher

Die vollständige Lesefassung unter Berücksichtigung der Änderungen kann unter der Internet-Adresse www.waz-nieplitz.de eingesehen werden.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ hat am 06.05.2009 mit Beschluss 09/2009 die Neufassung der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser des WAZ „Nieplitz“ beschlossen:

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Gültig ab 01.07.2009

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (im Folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erhebt von seinen Kunden aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Nieplitz“ zur AVBWasserV (Ergänzende Bestimmungen) Entgelte für die Wasserversorgung nach Maßgabe der nachstehenden Tarife.

1. Allgemeiner Tarif

Der Allgemeine Tarif für den Bezug von Trinkwasser besteht aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Tarifberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

Der Arbeitspreis beträgt:

Nettopreis	1,23 Euro/m ³
7 % MwSt.	<u>0,09 Euro/m³</u>
Bruttopreis	1,32 Euro/m ³

Der Grundpreis für die Bereitstellung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses beträgt für Anschlüsse mit

a) einem Hauswasserzähler mit einer Kennzeichnung

Nenndurchfluss Q _n m ³ /h	€/Monat (netto)	7 % MwSt (€)	€/Monat (brutto)
bis 2,5	3,11	0,22	3,33
bis 6	7,48	0,52	8,00
bis 10	12,46	0,87	13,33

b) einem Großwasserzähler mit einer Kennzeichnung

Nenndurchfluss Q _n m ³ /h	€/Monat (netto)	7 % MwSt (€)	€/Monat (brutto)
bis 15	18,69	1,31	20,00
bis 25	31,15	2,18	33,33
bis 40	49,84	3,49	53,33
bis 60	74,77	5,23	80,00
bis 80	99,69	6,98	106,67
bis 100	124,61	8,72	133,33
über 150	186,92	13,08	200,00

2. Tarif für Standrohre

2.1 Der Arbeitspreis entspricht dem Allgemeinen Tarif und beträgt

Nettopreis	1,23 Euro/m ³
7 % MwSt.	<u>0,09 Euro/m³</u>
Bruttopreis	1,32 Euro/m ³

2.2 Unabhängig vom Nenndurchfluss beträgt die Tagesmiete für Standrohre:

Nettopreis	1,50 Euro
7 % MwSt.	<u>0,11 Euro</u>
Bruttopreis	1,61 Euro

2.3 Der Grundpreis (einmalige Ausleihgebühr) beträgt:

Nettopreis	25,00 Euro
7 % MwSt.	<u>1,75 Euro</u>
Bruttopreis	26,75 Euro

2.4 Bei Aushändigung eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung von 250,00 Euro beim Zweckverband in bar zu hinterlegen, die bei der Abrechnung der Entgelte aufgerechnet wird.

Öffentliche Bekanntmachungen

3. Preis für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Zähleranlage)

3.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Anschluss an das Verteilungsnetz, Zählereinstellung und Verplombung, Registrierung) erfolgt durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte. Die Kosten hierfür betragen:

Nettopreis	50,00 Euro
7 % MwSt	<u>3,50 Euro</u>
Bruttopreis	53,50 Euro

3.2 Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils

Nettopreis	20,00 Euro
7 % MwSt	<u>1,40 Euro</u>
Bruttopreis	21,40 Euro

4. Kostenerstattung für Hausanschlüsse

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem WAZ „Nieplitz“ gem. Nr. 3.1 der Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV des WAZ „Nieplitz“ die Kosten für die Herstellung (Nr. 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen) oder Veränderung (Nr. 3.4 der Ergänzenden Bestimmungen) des Hausanschlusses, ausschließlich Messeinrichtung (Hauptwasserzähler).

4.2 Die Kostenerstattung für die Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilernetzes bis zur Grundstücksgrenze (öffentlicher Bereich) betragen:

Nettopreis	850,00 Euro
7% MwSt	<u>59,50 Euro</u>
Bruttopreis	909,50 Euro

4.3 Die Kostenerstattung für die Herstellung des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung vor dem Hauptwasserzähler erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 7% Mehrwertsteuer. Die Erstellung und Verfüllung des Rohrgrabens auf dem Grundstück kann vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung erbracht werden, soweit die fachgerechte Ausführung gewährleistet ist und vom beauftragten Fachbetrieb bestätigt wird.

4.4 Die Kostenerstattung für Veränderungen des Hausanschlusses gem. Nr. 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen erfolgt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich 7 % Umsatzsteuer.

4.5 Die Kostenerstattung für den Hausanschluss wird bei Fertigstellung der Anlage fällig. Auf die voraussichtlichen Baukosten kann vor Baubeginn eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % erhoben werden.

4.6 Für die fachgerechte Erstellung des Rohrleitungsgrabens auf dem privaten Grundstück einschließlich der ordnungsgemäßen Verfüllung in Eigenleistung des Anschlussnehmers wird eine Gutschrift in Höhe von 32,00 Euro zuzüglich 7% Mehrwertsteuer pro angefangenen Meter Hausanschluss mit dem Entgelt nach Ziffer 4.2. verrechnet.

4.7 Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung eines durch den Anschlussnehmer eigenständig hergestellten oder veränderten Hausanschlusses im nicht öffentlichen Bereich trägt der Anschlussnehmer.

5. Baukostenzuschuss

5.1 Zur teilweisen Abdeckung der betriebsnotwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches zahlt der Anschlussnehmer an den WAZ „Nieplitz“ einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV in Verbindung mit Nr. 2 der Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Nieplitz“.

5.2 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Frontlänge der Grenze des anzuschließenden Grundstückes zur Straße (Straßenfrontlänge), in der sich die Verteilungsanlage befindet, zu Grunde gelegt. Berücksichtigt wird die Straßenfrontlänge bis zu maximal 60 m. Die anzusetzende Mindeststraßenfrontlänge beträgt 15 Meter.

5.3 Die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Straßenfrontlängen ergeben sich nach Nr. 2.5 der Ergänzenden Bestimmungen. Der Baukostenzuschuss beträgt:

Nettopreis	28,56 €/lfd. Meter
7% MwSt	<u>2,00 €/lfd. Meter</u>
Bruttopreis	30,56 €/lfd. Meter

5.4 Der Anschlussnehmer zahlt gem. Nr. 2.4 der Ergänzenden Bestimmungen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

6. In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Allgemeinen Tarife tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Beelitz, den 06.05.2009

Gez. Axel Zinke
Verbandsvorsteher

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Keine Nutzung des Seddiner Sees mit Motorbooten

Nach § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes dürfen oberirdische Gewässer nur mit Wasserfahrzeugen bis 1.500 kg Wasserverdrängung mit Muskelkraft oder windbetriebenen Kräften befahren werden.

Das bedeutet für den Seddiner See, dass auch der Betrieb von Solar oder Elektromotoren nicht erlaubt sind.

Die Untere Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, welche durch Motorkraft angetrieben werden im Wege von Einzelfallentscheidungen gestatten (z. B. Fischer, Institut für angewandte Gewässerökologie).

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Feuerwehr- und Rettungskräfte.

Der Bürgermeister

Aufsteigenlassen von Himmellaternen

Vor dem Hintergrund der jeweils bestehenden Waldbrandwarnstufe und der Gefahr, welche durch aufsteigende, brennende Himmellaternen ausgeht, die dann irgendwann unbekannt am Horizont verschwinden, geben wir Ihnen nachstehende Information bekannt!

Nach dem Aufsteigenlassen von sog. Himmellaternen sind in der jüngsten Vergangenheit im Land Brandenburg Brände durch herabstürzende noch



brennende Laternen verursacht worden, bei denen ein PKW und ein Wasserfahrzeug ausgebrannt sind.

Im Zusammenhang damit wird auf § 11 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) hingewiesen, der folgenden Wortlaut hat:

§ 11

Gefahrenverhütung

„Jede Person hat sich beim Umgang mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brand- und Explosionsgefährdung oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Sachen und Stoffen so zu verhalten, dass Menschen, Tiere und Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.“

Im Falle besonderer, Gefahr erhöhender Umstände wie entsprechende Windverhältnisse oder erhöhte Waldbrandgefahr ist der § 11 BbgBKG dahingehend auszulegen, dass die Verwendung von Himmellaternen nicht zulässig ist, da Flugbahn, Flugdauer und sonstiges Flugverhalten weder genau vorherbestimmt noch in irgendeiner Weise beeinflusst werden können.

Im Falle einer konkreten Gefährdung durch die Verwendung von Himmellaternen unter den zuvor benannten gefährdenden Umständen erfolgt ein konsequentes Einschreiten der Ordnungsbehörde.

Die aktuellen Waldbrandwarnstufen können Sie im Internet verfolgen unter www.luis.brandenburg.de oder sich an den örtlichen Waldbrandwarntafeln informieren.

B. Fuhrmann

Leiter Bau- und Ordnungsamt, Gemeinde Seddiner See

12. Seddiner Fischerfest vom 25. Juli bis 26. Juli 2009

Samstag, den 25. Juli 2009

10.00 Uhr Festumzug des Spielmannszuges Neuseddin e.V. anschließend Ansprache des Bürgermeisters und Eröffnung des Festes

Alle Veranstaltungen finden auf der Wiese in der Fischerei statt.

11.00 Uhr bis 12.30 Uhr Konzert Sunshine Bläser, Geraldo & Öcher Dreamgirls

14.30 Uhr Kuchen- und Kaffeebasar der Kita Seddin, in der Fischerei

15.00 Uhr bis 15.30 Uhr Springseilspringen „Burning Ropes“ Beelitz

15.30 Uhr Kinderprogramm „Bobo Clown u. Zauberer“

20.00 Uhr bis 01.00 Uhr Tanz im Festzelt „Big Beat Boys“

ca. 22.00 Uhr Sambashow brasilianische Tänzerin

23.40 Uhr bis 00.00 Uhr Höhenfeuerwerk auf dem See

Tagesprogramm: Wiesenvergnügen mit einem vielfältigen Schaustellerangebot, buntem Markttreiben mit Händlern aus der Region und Fischspezialitäten

Sonntag, den 26. Juli 2009

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr Frühschoppen
Spielmannszug Neuseddin e.V.
Spielmannszug Veckenstedt (Harz)
Fanfarenzug Hamm
Sunshine Bläser

Geraldo & Die Öcher Dreamgirls
Männerballett des BCV Bad Berka (Thüringen)

13.30 Uhr bis 14.00 Uhr Springseilspringen „Burning Ropes“ Beelitz

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr Kinderprogramm „Elli Pirelli“

15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Blasorchester kombiniert bei Kaffee und Kuchen

Tagesprogramm: Wiesenvergnügen mit einem vielfältigen Schaustellerangebot, buntem Markttreiben mit Händlern aus der Region und Fischspezialitäten

17.00 Uhr Ende des Festes

Für die Finanzierung des Festes sowie aller Programme und Feuerwerk wird am Samstag und Sonntag ein Eintrittspreis von 1,50 € pro Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren erhoben.

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Kulturscheune & Heimatstube Kähnsdorf – Rückblick auf das Jubiläumsfest

Am 10. Mai feierten wir das 8-jährige Bestehen von Kulturscheune & Heimatstube Kähnsdorf.

Nach zwei stürmischen Tagen und Nächten zeigte sich der Sonntag mit schönstem Wetter.

Das Gelände rund um die Kulturscheune war festlich geschmückt.

Die Unwetterschäden an unserem Kunstprojekt „Baumblüte in Kähnsdorf“ wurden in aller Frühe beseitigt und so stand einem erfolgreichen Fest nichts mehr im Wege.

Viele Besucher und Gäste erlebten eine kulturell und kulinarisch gelungene Veranstaltung.

Die Eröffnung von 2 Ausstellungen zum Thema: „Mit der Eisenbahn ins Grüne – zur Baumblüte nach Kähnsdorf“, Drehorgelmusik – passend zur Ausstellung, das zweieinhalb-stündige Jazzkonzert und nicht zuletzt unserer gut gelauntes, aufmerksames und unermüdliches Betreuungs-Team, verantwortlich für die „Rundumversorgung“ mit Imbiss, Kuchen und Getränken sorgten für prächtige Stimmung auf dem Festgelände.

Unser besonderer Dank für die Hilfe und Unterstützung gilt natürlich allen, die mitgewirkt haben!

Besonders, und diesmal auch namentlich sollen erwähnt werden, die Mitglieder der „Interessengemeinschaft Kunst am See“, die sowohl Künstlerinnen, Bäckerinnen und Standbetreuerinnen in einer Person waren und ohne die ein Fest von solchem Umfang überhaupt nicht möglich wäre!

In alphabetischer Reihenfolge sind das:

Petra Hartfuß, Evelin Janke, Helga Kurjatschij, Hiltraud Stasch, Astrid Winterfeld und Elke- Brigitte Wiesatzki.

Unbedingt zu nennen sind weiterhin:

die Leiterin, Kopf- und Herzstück der Kunstprojekte – Monika Olias, der geduldige, immer bereite Helfer bei der praktischen Umsetzung unserer „künstlerischen Ideen“, Waldemar Janke; Bärbel Rohr, die nicht nur die Kähnsdorfer Senioren betreut, sondern als echte Freundin des Hauses bei Bedarf immer zur Stelle ist, unseren ausdauernden Küchenhelfer Dieter Fischer, die fleißigen Hilfen und Spendensammlerinnen Luisa und Maria Kramer, Michael Knick, der mit seiner „Brigade“ alle Auf- und später auch Abbauten auf dem Gelände mit Einsatz, Umsicht und Arbeitszeitverlagerung gemeistert hat, alle Bäckerinnen, deren leckere Kuchen für reißenden Absatz sorgten, Manfred Senft, Christine Kramer und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Ihnen allen also nochmals ein herzliches Dankeschön!!

Übrigens, die „Kunstbäume“ – „Baumblüte in Kähnsdorf“ – im Garten und am Ufer des Seddiner Sees, halten bisher den Frühlingsstürmen stand. Sie blühen also weiter und tragen Früchte, solange es die „Wetterkapriolen“ zulassen, vielleicht sogar, wie geplant, bis zum Ende der Saison.

*Im Auftrag des Scheunen- Teams
M. Herrmann*

Dank an die Wahlhelfer bei der Europawahl 2009

Die Europawahl am 07. Juni 2009 ist nun Historie.

Den ehrenamtlich tätigen Wahlhelfern auf diesem Wege ein herzliches Dankeschön für ihre zuverlässige Arbeit. Dank der freiwilligen Ehrenamtler konnte die Verwirklichung des freien Wahlrechts der Bürger der Gemeinde Seddiner See gesichert werden.

*Dr. S. Weickert
Wahlleiterin*

Aufruf Wahlhelfer

Für die

Land- und Bundestagswahl am 27.09.2009

und

Bürgermeisterwahl am 10.01.2010 und ggf. Stichwahl am 24.01.2010

werden noch Wahlhelfer gesucht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter 033205-53624 oder info@seddiner-see.de

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Herzliche Glückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

im Monat Juni

zum 89. Herrn Horst Popp im Ortsteil Neuseddin
zum 88. Frau Hildegard Hübner im Ortsteil Seddin
zum 88. Frau Lisa Götzke im Ortsteil Neuseddin

zum 85. Frau Elfriede Kopitz im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Frau Waltraud Nauendorf im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Frau Irma Schäfer im Ortsteil Neuseddin

zum 82. Frau Ilse Skarupke im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Frau Margarete Pohlmann im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Frau Gisela Günther im Ortsteil Neuseddin

zum 81. Herrn Paul Schmidt im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Flora Höhne im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Gerda Hildebrand im Ortsteil Neuseddin

zum 80. Frau Margarete Esins im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Irma Berger im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Herrn Horst Neumann im Ortsteil Neuseddin

zum 75. Frau Helene Weigt im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Frau Hannelore Friedrich im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Heinz Peter im Ortsteil Seddin

zum 70. Frau Margarete Mairing im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Frau Christa Dalmann im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70. Frau Rosemarie Näther im Ortsteil Neuseddin

zum 70. Frau Ingrid Großmann im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70. Herrn Heinz Wagner im Ortsteil Neuseddin

im Monat Juli

zum 84. Frau Gertrud Zähle im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Frau Elisabeth Fischer im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Frau Brunhilde Woltmann im Ortsteil Neuseddin

zum 84. Herrn Günther Skarupke im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Frau Lina Thiele im Ortsteil Seddin
zum 82. Frau Dora Hene im Ortsteil Neuseddin

zum 82. Frau Gertrud Schneider im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Herrn Horst Wiesatzki im Ortsteil Seddin
zum 81. Herrn Erwin Matthes im Ortsteil Seddin

zum 80. Frau Waltraut Noelte im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Frau Lieselotte Heinrich im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Herrn Johann Klimesch im Ortsteil Neuseddin

zum 75. Frau Frida Piper im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Herrn Rudolf Losensky im Ortsteil Seddin
zum 70. Frau Ingeburg Andert im Ortsteil Neuseddin

zum 70. Herrn Helmut Buchholz im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herrn Lothar Behrend im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Herr Rudolf Kinkelin im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab 80. Geburtstag veröffentlicht.